

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Leimitzer Diabashügel"**

Vom 01. Juli 1988

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. November 1987 - Nr. 820-8632 n - genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**SCHUTZGEGENSTAND**

- (1) Der Felshügel im Ortsteil Leimitz der Stadt Hof und der dort vorhandene Halbtrockenrasen mit Gehölzbewuchs werden als Landschaftsbestandteil geschützt. Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst die Flurnummer 262, Gemarkung Leimitz, (ohne den im Bebauungsplan von 1976 "An der Hofer Straße" aufgenommenen Grundstücksteil) und eine Teilfläche von ca. 255 m<sup>2</sup> der Flurnummer 261, Gemarkung Leimitz. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von 0,97 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Leimitzer Diabashügel".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 orange eingetragen, die bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2**

**SCHUTZZWECK**

Der "Leimitzer Diabashügel" ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. seinen besonderen Vegetationstypus, seine landschaftliche Schönheit und wissenschaftliche Bedeutung zu erhalten und
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen zu bewahren.

**§ 3****VERBOTE**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde,
1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in einer Weise sonst zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
  6. zu zelten oder zu lagern,
  7. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen,
  8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
  10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  11. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  13. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch Einsatz von Herbiziden vorzunehmen,
  14. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (3) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

#### **§ 4**

### **AUSNAHMEN**

Ausgenommen von den Verboten sind,

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Billigung vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mähwiese unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 13,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 5**

### **GENEHMIGUNG**

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, zu vereinbaren ist oder
  - c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6****ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro <sup>1)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört, oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteils führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
  2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  3. die Neuanlegung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
  5. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
  6. das Zelten und Lagern,
  7. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern,
  8. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
  9. die Störung oder nachhaltige Veränderung der Lebensbereiche (Biotope) von Tieren und Pflanzen,
  10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
  11. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen von ihnen,
  12. das Nachstellen auf wildlebende Tiere oder das Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
  13. das Verändern der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch Einsatz von Herbiziden,
  14. die Ausübung einer anderen als in § 4 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro <sup>1)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 3 über das Reiten zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

## **§ 7**

### **I N K R A F T T R E T E N**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i. d. F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

<sup>2)</sup> In Kraft getreten am 07.07.1988.